

Beschlossen von der Vollversammlung am 26. November 2007. Gültig ab 1. Januar 2008. Zuletzt geändert von der Vollversammlung am 23. November 2009 und der Vollversammlung am 19. November 2012.

Der Stadtjugendring gewährt Zuschüsse zur Förderung der Arbeit von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln der Stadt Kempten.

Der Stadtjugendring Kempten wünscht sich, dass die Zuschussrichtlinien die Bewilligung und Verteilung der Zuschüsse im Sinne der antragstellenden Jugendverbände und Jugendgemeinschaften regeln und bei der Planung und Realisierung von Jugendarbeit eine wichtige Unterstützung sind.

Zuschussrichtlinien sind kein Werk für die „Ewigkeit“. So wie sich Jugendarbeit wandelt, müssen sich Formen und Höhe der finanziellen Unterstützung anpassen. Der Stadtjugendring Kempten will mit den Zuschussrichtlinien auch gemeinsame inhaltliche Schwerpunkte in der Jugendarbeit besonders fördern.

## **TEIL A – ALLGEMEINE RICHTLINIEN**

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (einschließlich deren Untergliederungen) mit Vertretungsrecht in der Vollversammlung des Stadtjugendrings Kempten und Träger von Jugendhilfemaßnahmen und Jugendhilfeeinrichtungen in der Stadt Kempten in vorher abgesprochener Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring.

### **Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Zuschüsse werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die

- a) in der Stadt Kempten wohnen, oder in Kempten als Schüler oder Schülerinnen eine Schule besuchen oder eine Berufsausbildung absolvieren, und aktives Mitglied einer Kemptener Jugendgruppe sind;
- b) die aktive Mitglieder einer Kemptener Jugendgruppe sind und im Altlandkreis Kempten\* (inklusive Nesselwang) wohnen – bis zu einem Anteil von maximal 30 Prozent der Teilnehmer/innen.

*Zum Altlandkreis Kempten gehören die Gemeinden Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg, Sulzberg, Waltenhofen, Wildpoldsried und Weitnau.*

- c) Aktive Jugendleiter/innen einer Kemptener Gruppe (Juleica-Inhaber/innen) werden unabhängig vom Wohnort bezuschusst.

Als Altersbegrenzung gilt in der Regel das 6. Lebensjahr als unterste und das vollendete 26. Lebensjahr als die oberste Grenze. Ausnahmen sind je nach Jugendverband/Jugendgemeinschaft oder Maßnahme möglich. Die jeweils verantwortlichen Jugendleiter/innen sind in die Maßnahmen einbezogen; eine Altersgrenze besteht für sie nicht. Bei Maßnahmen ab sechs Teilnehmer/innen wird in der Regel von einem Betreuungsschlüssel von 1:5 ausgegangen.

### **Form der Antragstellung**

Anträge sind auf den dafür bestimmten Formblättern des Stadtjugendrings Kempten zu stellen. Nachzuweisen ist, dass die zu bezuschussende Maßnahme oder Investition stattgefunden und dass die angegebenen Ausgaben entstanden sind. Die angegebene Teilnehmer/innen-Zahl ist nachzuweisen. Im einzelnen wird auf die Form der Antragstellung bei den unterschiedlichen Zuschussbereichen verwiesen.



## **Antragsfristen**

Anträge sind spätestens drei Monate nach Beendigung einer Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition einzureichen. Eine Überschreitung der Antragsfrist muss begründet werden. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Regel werden Zuschüsse nur für das laufende Rechnungsjahr gewährt.

## **Antragstellung und Voranmeldung**

Zuschussanträge können erst nach Beendigung einer Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition eingereicht werden. Größere Maßnahmen und/oder Investitionen ab einer erwarteten Zuschusshöhe von Euro 500,- sind vorab mit dem Stadtjugendring abzusprechen.

## **Höhe der Zuschüsse**

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Zuschussrichtlinien des Stadtjugendrings bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des angegebenen Fehlbedarfs bewilligt (= Defizitförderung).

Bei Maßnahmen (nicht Jugendleiterausbildung) wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass eine Eigenbeteiligung des Verbandes, z.B. Teilnehmerbeiträge, geleistet wird.

Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Einzelbeschlüssen der Verbände nur für tatsächlich entstandene Aufwendungen anerkannt. Diese sind bei Antragstellung nachzuweisen.

## **Rechtsanspruch**

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen für die eine Zuschussmöglichkeit über Sportfördermittel besteht.

## **Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach Antragstellung. Die jeweils erforderlichen Unterlagen müssen vollständig eingereicht sein.

Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto des/der antragstellenden Jugendverbandes/Jugendgemeinschaft.

Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschussantrages schriftlich mitgeteilt.

## **Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin auf Anforderung des Stadtjugendrings nachzuweisen. Die Jugendverbände/Jugendgemeinschaften verpflichten sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Stadtjugendring umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Im einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

Der Stadtjugendring behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor. Belege sind daher mindestens fünf Jahre aufzubewahren.



## TEIL B – ZUSCHÜSSE

### **Ausbildung und Fortbildung von Jugendleiter/innen**

Die Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung und der Fortbildung von Jugendleiter/innen im Rahmen der Richtlinien für Jugendleitelehrgänge des Bayerischen Jugendrings wird durch Zuschüsse von 50 Prozent der Selbstkosten (Fahrtkosten, Teilnahmegebühren) gefördert. Maximal ist eine Förderung von Euro 50,- pro Person möglich. Es besteht keine Altersbegrenzung. Jugendleiter/innen mit gültiger Juleica oder einem Nachweis, dass die Juleica beantragt wurde, erhalten 75 Prozent der Selbstkosten (Fahrtkosten, Teilnahmegebühren) bis zu einer Höhe von maximal Euro 75,-.

*Form der Antragstellung: Antrag auf Formblatt des Stadtjugendrings; Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleitelehrgangs; Nachweis über Fahrtkosten*

### **Jugendbildungsmaßnahmen**

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. Dabei werden sie durch Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Ziel ist, den jungen Menschen eine Hilfe zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zu geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag zur Mitverantwortung in der Gesellschaft zu befähigen. Jeder Jugendbildungsmaßnahme muss eine erarbeitete Zielvorstellung zugrundeliegen, die methodisch aufbereitet wird.

Eine Förderung ist nicht möglich bei Maßnahmen, deren Programm weniger als 60 Prozent der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne einer Jugendbildungsmaßnahme umfassen. Sportwettkämpfe sind keine Bildungsmaßnahmen. Die Dauer der Maßnahme ist nicht vorgegeben. Sechs Stunden Programm pro Tag gelten als ein Tag im Sinne der Zuschussrichtlinien. An- und Abreisetage mit weniger Stunden Programm werden anteilig bezuschusst. Kürzere Maßnahmen werden entsprechend ihrem prozentualen Anteil an einem Gesamttag bezuschusst. Dies gilt sowohl für die Aufwendungen für Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten wie auch für Honorare und Fahrtkosten der Referenten sowie Sachkosten.

Erstattet werden Aufwendungen (enthalten sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) je Teilnehmer/in pro Tag in Höhe von Euro 6,50 bis zu einer Höhe von maximal Euro 800,- pro Maßnahme.

Erstattet werden pro Maßnahme Honorare und Fahrtkosten der Referenten mit 75 Prozent bis zu einer Höhe von maximal Euro 400,-. Die Referenten müssen freiberuflich, professionell oder gewerbetreibend tätig sein. Sind die Referenten aktive Mitglieder des Veranstalters der Maßnahme werden pro Maßnahme Honorare und Fahrtkosten der Referenten mit 75 Prozent bis zu einer Höhe von maximal Euro 200,- erstattet.

Erstattet werden Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen (Materialien für die Jugendbildungsmaßnahme, Ausschreibungen) mit 75 Prozent bis zu einer Höhe von maximal Euro 200,-.

*Form der Antragstellung: Antrag auf Formblatt des Stadtjugendrings; Ausschreibung; Bericht mit Zeitablauf, Zielvorgaben, Inhalten und Methoden; Teilnehmerliste (Name, Vorname, Alter, Wohnort und Unterschriften der Teilnehmer/innen); Auflistung der Einnahmen und Ausgaben*



## **Freizeitmaßnahmen mit Jugendbildungsanteilen**

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die zu mindestens 30 Prozent Programm enthalten, das die Kriterien für Jugendbildungsmaßnahmen erfüllt.

Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von zwei Tagen (12 Stunden Programm) haben.

Erstattet werden Aufwendungen (enthalten sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) je Teilnehmer/in pro Tag in Höhe von Euro 6,50 bis zu einer Höhe von maximal Euro 800,- pro Maßnahme.

Erstattet werden pro Maßnahme Honorare und Fahrtkosten der Referenten mit 75 Prozent bis zu einer Höhe von maximal Euro 200,-. Die Referenten müssen freiberuflich, professionell oder gewerbetreibend tätig sein. Sind die Referenten aktive Mitglieder des Veranstalters der Maßnahme werden pro Maßnahme Honorare und Fahrtkosten der Referenten mit 75 Prozent bis zu einer Höhe von maximal Euro 100,- erstattet.

Erstattet werden Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen (Materialien für die Jugendbildungsmaßnahme, Ausschreibungen) mit 75 Prozent bis zu einer Höhe von maximal Euro 100,-.

*Form der Antragstellung: Antrag auf Formblatt des Stadtjugendrings; Ausschreibung; Bericht mit Zeitablauf, Zielvorgaben, Inhalten und Methoden; Teilnehmerliste (Name, Vorname, Alter, Wohnort und Unterschriften der Teilnehmer/innen); Auflistung der Einnahmen und Ausgaben*

## **Freizeitmaßnahmen**

Gefördert werden Maßnahmen mit einem hohen Freizeitcharakter, die den Zusammenhalt der Gruppe unterstützen.

Eintägige Freizeitmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens 3 Stunden Programm: Erstattet werden Aufwendungen (enthalten sind Fahrtkosten, Verpflegungskosten) je Teilnehmer/in pro Tag in einer Höhe von Euro 2,- bis zu einer Höhe von maximal Euro 250,- pro Maßnahme. Die Anzahl der Anträge ist auf zwei Anträge pro Jugendverband im Kalenderjahr begrenzt.

Eintägige Freizeitmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens 6 Stunden Programm: Erstattet werden Aufwendungen (enthalten sind Fahrtkosten, Verpflegungskosten) je Teilnehmer/in pro Tag in einer Höhe von Euro 4,- bis zu einer Höhe von maximal Euro 500,- pro Maßnahme.

Freizeitmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens zwei Tagen: Erstattet werden Aufwendungen (enthalten sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) je Teilnehmer/in pro Tag in Höhe von Euro 6,50 bis zu einer Höhe von maximal Euro 800,- pro Maßnahme.

Nicht gefördert werden Maßnahmen für die eine Zuschussmöglichkeit über Sportfördermittel besteht.

*Form der Antragstellung: Antrag auf Formblatt des Stadtjugendrings; Ausschreibung oder Kurzbericht; Teilnehmerliste (Name, Vorname, Alter, Wohnort und Unterschriften der Teilnehmer/innen); Auflistung der Einnahmen und Ausgaben*

## **Förderung von Schwerpunktthemen**

Jugendbildungsmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen mit Jugendbildungsanteilen zu einem Schwerpunktthema des Stadtjugendrings werden besonders gefördert. Die in den jeweiligen Zuschussbereichen angegebenen Zuschussätze erhöhen sich dabei um 20 Prozent.

Die Schwerpunktthemen können nur auf Vorschlag des Stadtjugendring-Vorstandes in den Vollversammlungen des Stadtjugendrings festgelegt werden.

*Form der Antragstellung: je nach Zuschussbereich siehe dort*



### **Investitionen und Reparaturen**

(Arbeitsmaterial, Informationsmaterial, Ausstattung von Jugendräumen und Zeltlagern)

Investitionen und Reparaturen (Arbeitsmaterial, Informationsmaterial, Ausstattung von Jugendräumen und Zeltlagern), die ausschließlich der Jugendarbeit dienen, werden bei einer Investitionssumme/bei Reparaturkosten bis Euro 500,- mit 75 Prozent der Sachkosten (bei Reparaturen auch Arbeitsleistung) bis zu einer Höhe von maximal Euro 250,- gefördert.

Investitionen und Reparaturen (Arbeitsmaterial, Informationsmaterial, Ausstattung von Jugendräumen und Zeltlagern), die ausschließlich der Jugendarbeit dienen, werden bei einer Investitionssumme/bei Reparaturkosten über Euro 500,- mit 50 Prozent der Sachkosten (bei Reparaturen auch Arbeitsleistung) bis zu einer Höhe von maximal Euro 500,- gefördert.

Nicht bezuschusst werden Investitionen und Reparaturen für die eine Zuschussmöglichkeit über Sportfördermittel besteht.

*Form der Antragstellung: Antrag auf Formblatt des Stadtjugendrings; Nachweis über Art und Höhe des Einkaufs/der Reparatur (Rechnung)*

### **Starthilfe**

Jeder Jugendverband/jede Jugendgemeinschaft, die erstmals oder nach einer Unterbrechung von mindestens fünf Jahren erneut ein Vertretungsrecht in der Vollversammlung des Stadtjugendrings Kempten bekommt, erhält einen einmaligen Zuschuss von Euro 250,-.

*Form der Antragstellung: Antrag auf Formblatt des Stadtjugendrings*

